



## Umweltaktionstag

**Termin wird  
verschoben –  
weitere Infos  
folgen!**



### Coronavirus:

#### **Schülerfahrten im Busverkehr werden vorübergehend ausgesetzt**

Wegen der Verbreitung des Coronavirus hat die baden-württembergische Landesregierung beschlossen, die Schulen im Land ab Dienstag, 17. März 2020, bis zum Ende der Osterferien zu schließen. Daher fallen auch die speziellen Schülerfahrten im Busverkehr in diesem Zeitraum aus. Der Ferienfahrplan tritt damit bereits ab 17. März 2020, in Kraft. Der aktuelle Fahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) erfasst und kann über die VPE-App abgerufen werden.

Weiter im Innenteil ...



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, spätestens seit der Verkündung der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten vom vergangenen Freitag (gültig ab Dienstag, 17. März 2020) sind die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie auch in Baden-Württemberg und in Mönsheim angekommen. Diese und weitere Einschränkungen sind durch eine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona Virus) festgelegt worden. Die Verordnung ist nachstehend abgedruckt und unter [www.moensheim.de](http://www.moensheim.de) auf der Internetseite der Gemeinde Mönsheim veröffentlicht. Die Schließung der Schulen und Kindertagesstätten ist in der Verordnung zunächst bis 19. April 2020 festgelegt. Da die Verordnung insgesamt aber erst am 15. Juni 2020 außer Kraft tritt, gelten alle anderen Einschränkungen bis zu diesem Tag. Mönsheim ist davon mit folgenden Einrichtungen betroffen:

- Alte Kelter
- Appenbergsporthalle
- Festhalle
- Freibad

#### **Der Betrieb dieser Einrichtungen ist bis 15. Juni 2020 untersagt.**

Darüber hinaus bitten wir Sie um Beachtung folgender eigener Festlegungen.

#### **Rathaus**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses stehen Ihnen bei dringenden Angelegenheiten weiterhin zur Verfügung. Allerdings möchten wir Sie bitten, Ihr Anliegen vorher telefonisch oder per E-Mail anzukündigen. Sollten Sie sich krank fühlen oder sich innerhalb von 14 Tagen vor Ihrem beabsichtigten Besuch in einem der vom Robert-Koch-Institut benannten Risikogebiete aufgehalten haben, bitten wir Sie, von einem Besuch Abstand zu nehmen.

#### **Trauungen**

Trauungen werden wir im genannten Zeitraum im großen Sitzungssaal abhalten. Neben dem Brautpaar und den Trauzeugen dürfen nur Eltern und Geschwister des Brautpaares der Trauung beiwohnen.

#### **Bestattungen**

An Trauerfeiern und Bestattungen dürfen nur die engsten Verwandten teilnehmen (Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Urenkel und Geschwister). Auf Wunsch bietet die Gemeinde an, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Trauerfeier in größerem Rahmen in der Aussegnungshalle kostenfrei nachgeholt werden kann.

#### **Freibad**

Wie in der Verordnung vorgesehen, kann das Freibad frühestens am 15. Juni 2020 eröffnen, also mindestens einen Monat später als geplant. Haben den Jahreskartenverkauf deshalb und mit Rücksicht auf den Käuferandrang im Rathaus noch nicht gestartet. Den Verkaufsstart werden wir zu gegebener Zeit im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde bekanntgeben. Gerne können Sie sich auch telefonisch erkundigen. Ebenso werden wir die Jahreskartenpreise und die Rabattregelung an die geänderte Öffnungszeit anpassen.

#### **Soziales Netzwerk**

Alle Veranstaltungen des Sozialen Netzwerkes sind oder werden abgesagt, bzw. verschoben. Frau Nock informiert die Betroffenen direkt.

Wir alle wissen, dass der Verzicht und die Umstellung unseres Alltags schwer fällt und gewohnheitsbedürftig ist. Dies alles ist aber notwendig, um die bekannten Risikogruppen vor einer Ansteckung zu schützen, auch wenn bei jüngeren und gesunden Menschen der Verlauf harmlos oder sogar gänzlich symptomfrei verläuft. Aber gerade das kann für die Älteren lebensgefährlich werden. Halten wir uns also im Sinne der Volksgesundheit streng an die Vorgaben.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Geben Sie auf sich acht und bleiben Sie gesund!

Ihr

Thomas Fritsch  
Bürgermeister

## **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)**

Vom 16. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### **§ 1**

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie erlaubnispflichtiger Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Altenpflege-, Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegesschulen sowie Schulen zur Ausbildung von medizinisch-technischen Assistenten und pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht

14 Tage vergangen sind, oder 2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder 3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
  4. Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz und
  5. Rundfunk und Presse.
- (7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

### **§ 2**

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3**

Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Versammlungen und sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden sind untersagt.

(2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.
- (3) Die zuständigen Behörden können Veranstaltungen mit einer geringeren als der in Absatz 1 genannten Teilnehmendenzahl untersagen, sofern dies auf Basis einer Risikoabwägung anhand der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung des jeweiligen lokalen Infektionsgeschehens erforderlich ist. Das Recht der zuständigen Behörden, im Wege der Allgemeinverfügung weitergehende Regelungen zum Verbot von Veranstaltungen zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

#### § 4

##### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtung jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
  5. Fitnessstudios und sonstige Sportstätten in geschlossenen Räumen,
  6. Volkshochschulen und Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungsstätten sowie
  9. Prostitutionsstätten.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

#### § 5

##### Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

- (1) Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
- (2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Speisegaststätten, wenn sichergestellt ist, dass
1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
  3. in geeigneter Weise sichergestellt wird, dass im Falle von Infektionen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat mögliche Kontaktpersonen nachverfolgbar bleiben.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

#### § 6

##### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hier- von darf nur in Notfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 5 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (8) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

#### § 7

##### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

#### § 9

##### Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 16. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler

### **Unbedingt vorher Termin vereinbaren: Landratsamt Enzkreis ab Mittwoch mit eingeschränktem Dienstbetrieb – Zulassungsstelle Mühlacker bereits ab Dienstag komplett geschlossen**

Ab Mittwoch, 18. März, können nur noch Kundinnen und Kunden ins Landratsamt Enzkreis nach Pforzheim kommen, die vorab einen Termin vereinbart haben. Für alle anderen muss die Kreisbehörde geschlossen bleiben. Dies gilt auch für sämtliche Außenstellen der Kreisverwaltung wie die Kfz-Zulassung oder das Landratsamt II in der Östlichen. Der Termin kann direkt mit dem zuständigen Sachbearbeiter vereinbart werden. Sollte der konkrete Ansprechpartner in der Verwaltung nicht bekannt sein, vermittelt die Telefonzentrale unter 07231 308-0 wie gewohnt weiter.

Dafür ist die Zentrale ebenfalls ab Mittwoch telefonisch länger erreichbar: montags bis donnerstags durchgehend von 8 bis 16, dienstags 8 bis 18 und freitags von 8 bis 12 Uhr. Termine können auch für den bislang für den Publikumsverkehr geschlossenen Mittwoch vereinbart werden. Wie gewohnt geöffnet bleiben die Deponien und Recyclinghöfe im Enzkreis.

„Wir sehen uns zu dieser Einschränkung des Dienstbetriebs gezwungen, um trotz der weiteren Verbreitung des neuartigen Corona-Virus die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung auf Dauer sicherzustellen“, erklärt Landrat Bastian Rosenau. „Beim Enzkreis arbeiten rund 1.000 Menschen, und wir sind bestrebt, im Haupthaus in der Zähringerallee 3 und in den Außenstellen größere Menschenansammlungen zu vermeiden, um alle Menschen zu schützen – unsere Bediensteten ebenso wie unsere Kundschaft.“ Einige Mitarbeiter befinden sich derzeit in häuslicher Isolation. Erschwerend komme hinzu, dass ab dem morgigen Dienstag alle Schulen und Kitas geschlossen sind. „Das betrifft natürlich auch einen Teil unserer Belegschaft“, so Rosenau. Das Landratsamt baue daher die Möglichkeit zur Telearbeit massiv aus.

Unabhängig davon wird die Zulassungsstelle des Enzkreises in Mühlacker bereits ab dem morgigen Dienstag, 17. März, für den Kundenverkehr komplett geschlossen. Wer dringend eine Zulassung benötigt, kann sich an die Dienststelle in Pforzheim in der Güterstraße 30 (direkt neben dem Landratsamt) wenden. Auch dort ist der Zugang jedoch nur mit einem vorab reservierten Termin möglich: online unter [www.enzkreis.de/kfz-zulassung-terminvereinbarung-pforzheim](http://www.enzkreis.de/kfz-zulassung-terminvereinbarung-pforzheim).

Auch für die Führerscheinstelle muss ab sofort der Online-Service genutzt werden, der über die Enzkreis-Homepage zu erreichen ist, da man dann auf den Besuch vor Ort komplett verzichten kann. Per E-Mail sind die Mitarbeiter unter [fuehrerscheinstelle@enzkreis.de](mailto:fuehrerscheinstelle@enzkreis.de) und telefonisch unter 07231 308-6831 erreichbar. Auch einige andere Dienstleistungen der Kreisverwaltung können online abgewickelt werden.

„Wir versuchen, die Beeinträchtigungen für unsere Kundschaft möglichst gering zu halten“, verspricht Evelyn Foerster, die in der Kreisverwaltung das Personal- und Organisationsamt leitet. „Die große Bitte an unsere Kundschaft: Kommen Sie in nächster Zeit wirklich nur dann ins Landratsamt, wenn Ihr Anliegen wichtig und unaufschiebbar ist, wenn Sie einen Termin vereinbart haben – und wenn Sie selbst keine Symptome zeigen.“



### **Coronavirus: Schülerfahrten im Busverkehr werden vorübergehend ausgesetzt**

Ab 17. März gilt der Ferienfahrplan im Busverkehr. Wegen der Verbreitung des Coronavirus hat die baden-württembergische Landesregierung beschlossen, die Schulen im Land ab Dienstag, 17. März 2020, bis zum Ende der Osterferien zu schließen. Daher fallen auch die speziellen Schülerfahrten im Busverkehr in diesem Zeitraum aus. Der Ferienfahrplan tritt damit bereits ab morgen, 17. März 2020, in Kraft. Der aktuelle Fahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft (EFA) erfasst und kann über die VPE-App abgerufen werden.

„Wir möchten mit dieser Maßnahme die Ansteckung und Ausweitung des Coronavirus für die Fahrgäste und das Fahrpersonal minimieren und den Betrieb unserer Verkehrsmittel so lange wie möglich aufrecht erhalten“, sagt Axel Hofsäß, Geschäftsführer des VPE.

Oberstes Ziel ist und bleibt, trotz der reduzierten Belegschaftstärke, einen verlässlichen Fahrplan anzubieten und das Angebot im öffentlichen Nahverkehr aufrecht zu erhalten.

Daher hält der VPE alle Fahrgäste dazu an, in den öffentlichen Verkehrsmitteln den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Gesundheitsbehörden des Landes und der Kommunen zu folgen und die notwendigen Hygienemaßnahmen unbedingt einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.vpe.de](http://www.vpe.de)

## **Amtliches**

### **Soziales Netzwerk**



Das Büro befindet sich im Rathaus Schulstraße 2 im 1. Obergeschoss.

Öffnungszeiten des Büros sind

Montag von 10 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Mittwoch bis Freitag von 10 - 12 Uhr

in dieser Zeit sind wir auch telefonisch unter 9253-14

oder per Mail unter [sozial.netz@moensheim.de](mailto:sozial.netz@moensheim.de) erreichbar.

#### **Büro des Sozialen Netzwerk Mönshheim**

Haben Sie Fragen rund ums Alter?

Benötigen Sie Informationen über Unterstützungsangebote?

Das Beratungsangebot ist kostenlos, die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Gerne beraten wir Sie telefonisch.

#### **Kostenlose Einkaufsfahrten**

Am **Freitag 20. März** findet die nächste Einkaufsfahrt statt.

Der besonderen Situation geschuldet werden wir zur Zeit immer nur einen Fahrgast befördern.

Das Soziale Netzwerk Mönshheim bietet einmal wöchentlich eine Einkaufsfahrt zu den verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten der Gemeinde Mönshheim an. Wenn Sie diesen Service nutzen möchten melden Sie sich bitte bis Mittwoch beim Sozialen Netzwerk Mönshheim an. Sie werden am Einkaufstag zu Hause abgeholt. Die Uhrzeit besprechen Sie mit dem Fahrer direkt. Das Angebot ist kostenlos da es von der Gemeinde Mönshheim unterstützt wird und die Fahrer sind ehrenamtlich tätig.

Die Einkaufsfahrt findet jeden Freitag statt.

Wir freuen uns wenn unser Service genutzt wird, rufen Sie uns an!!

#### **Wir möchten, dass Sie gesund bleiben!**

Gerade die Senioren gehören laut weltweiter Statistik zu den besonders gefährdeten Menschen.

Deshalb möchte das Soziale Netzwerk Mönshheim dazu beitragen, im Rahmen seiner Möglichkeiten Ihre Gesundheit zu schützen und die Verbreitung des Virus zu verlangsamen.

Aus diesem Grund werden alle Veranstaltungen bei dem sich mehrere Menschen in einem Raum befinden bis auf weiteres abgesagt.

## Mönsheimer Morgenoehr – MÖMO - Menschen achten aufeinander

Da durch den Wegfall aller Veranstaltungen auch viele soziale Kontakte wegfallen möchten wir die Aktion Morgenoehr ins Leben rufen. Im Projekt Morgenoehr rufen Mönsheimer nun jeden Morgen bei einem alleine lebenden Menschen an, einfach um zu hören, ob es ihm oder ihr gut geht. Am besten Fall ruft Frau/Herr A morgens Frau/Herr B an und abends ruft Frau/Herr B Frau/Herr A an.

Wenn Sie sich beteiligen möchten oder Fragen dazu haben melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönsheim. **Eine unterstützende Nachbarschaft ist wichtig in Mönsheim, jetzt mehr denn je!**

Bitte unterstützen Sie sich gegenseitig.

Der **offene Mittagstisch** am 19. März findet nicht statt. Wann der nächste offene Mittagstisch stattfindet hängt von der weiteren Entwicklung ab, wir veröffentlichen den Termin im Mitteilungsblatt.

**Mesamer Tausendfüßler** am 24. März fällt aus

Der **Spielesachmittag** am 25. März findet nicht statt.

Das **Theater „Hallo Oma ich brauch Geld“** am 31. März findet nicht statt.

Wenn Sie Fragen haben melden Sie sich bitte telefonisch beim Sozialen Netzwerk Mönsheim unter der Telefonnummer 07044/925314.

## Bekanntmachungen



### Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu abgesagt

Aufgrund der derzeitigen Situation um die Corona-Infektion wird die für Donnerstag, den 19. März 2020 in Wiernsheim anberaumte Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Heckengäu abgesagt.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund!  
gez. Thomas Fritsch  
Verbandsvorsitzender

## Freizeit, Bildung & Kultur

### Volkshochschule Mönsheim



#### vhs unterbricht den Kursbetrieb

##### Liebe Teilnehmende,

als Vorsichtsmaßnahme wegen der Verbreitung des Coronavirus unterbrechen wir unseren Kursbetrieb ab Montag, 16. März, um 13 Uhr bis mindestens zum Ende der Osterferien, Sonntag, 19. April. Dies geschieht auf Anordnung der Stadt Pforzheim, des Enzkreises und des Landes Baden-Württemberg.

Sobald wir nähere Informationen zur Wiederaufnahme des Kursbetriebs haben, werden wir in Absprache mit den Unterrichtenden nach Ersatzterminen für die ausgefallene Veranstaltung bzw. für den unterbrochenen Kurs suchen. Ziel ist es, soweit möglich, die ausgefallenen Kursstunden an das geplante Kursende anzuhängen.

Für die nächsten Tage rechnen wir mit vielen Anfragen und bitten um Verständnis, wenn wir diese nicht immer sofort beantworten können. Der Teilnehmerservice im Pforzheimer vhsHaus ist bis Freitag, 20. März zu den üblichen Öffnungszeiten **nur noch telefonisch** erreichbar. Ab Montag, 23. März sind wir – soweit wir dies zum jetzigen Zeitpunkt vorhersagen können – MO bis FR, 9 - 13 Uhr telefonisch erreichbar.

Wir danken für Ihr Verständnis und hoffen, dass wir alle gesund bleiben!

Ihr vhs-Team

## Schulen



### Gemeinschaftsschule Heckengäu

#### Bewerbertag 2020

Ende Februar fand auch in diesem Jahr der sogenannte Bewerbertag als etablierter Baustein der Berufsorientierung an der Gemeinschaftsschule Heckengäu statt. An diesem Tag erfahren die Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 ganz konkret, was in einem Bewerbungsgespräch auf sie zukommt, indem sie mit verschiedenen Personen aus unterschiedlichen Betrieben oder Einrichtungen ein solches führen.

Die Nervosität war deutlich zu spüren, als sich alle Schülerinnen und Schüler pünktlich und dem Anlass entsprechend gekleidet in der Lindenhalle einfanden. Nur wenige hatten bereits die Erfahrung eines Vorstellungsgesprächs gemacht. Doch nach dem ersten absolvierten Gespräch wurde deutlich, dass die Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner freundlich und offen auf sie zuzugingen, sodass in guter Atmosphäre gewinnbringende Gespräche stattfanden. Jeder „Bewerber“ erhielt im Anschluss an jedes Gespräch eine detaillierte Rückmeldung zu vielen Aspekten eines Vorstellungsgesprächs. Dies schloss konstruktive Kritik und Lob zu den Bewerbungsunterlagen ebenso ein wie Rückmeldungen zur Person. Viele Jugendlichen waren anschließend positiv gestimmt und der Überzeugung, an diesem Tag vieles gelernt zu haben. Manchem wurde überdeutlich, dass auf dem Weg zu einer erfolgreichen Bewerbung noch einiges zu tun ist.

Neben den Bewerbergesprächen fanden Beratungsgespräche der Agentur für Arbeit, geführt durch Herrn Bürkle, den zuständigen Berufsberater, statt. Schon mehrfach hatten die Schülerinnen und Schüler Gelegenheit, mit Herrn Bürkle zu sprechen und sich bei ihm Hilfe und Unterstützung beim Finden eines Ausbildungsplatzes oder einer weiterführenden Schule zu holen.

Mit diesem Bewerbertag absolvierten die Schülerinnen und Schüler einen der letzten Schritte der Berufsorientierung an der Gemeinschaftsschule Heckengäu. Diese beginnt bereits in Klasse 1 mit dem Technolino-Projekt, führt über unterschiedliche Praktika, spezielle Projekte, Sternwanderung und eine Berufewoche bis zum Bewerbertag. Durch diesen lang angelegten Prozess sollen die Kinder und Jugendlichen bei der Wahl ihrer beruflichen Zukunft möglichst breit gefächert unterstützt werden.

Für eine gewinnbringende Veranstaltung bedanken wir uns ganz herzlich bei allen Beteiligten: Frau Baumgärtner (Lebenshilfe Pforzheim Enzkreis e.V.), Herr Boob (Feba-tec GmbH & Co.KG), Herr Bürkle (Agentur für Arbeit), Herr Hartmann (Stadt Pforzheim – Technische Dienste), Herr Kristek (G.K. Das Bad), Herr Matziris (Gebr. Saacke GmbH & Co.KG), Frau Nägele (Vogelgesang Unternehmensgruppe), Frau Shum und Frau Tsirogiannis (beide Gemeindeverwaltung Wiernsheim)

## Aus anderen Ämtern



### Enzkreis

#### Befragung zum Mobilitätsverhalten im Enzkreis wird ausgesetzt – Bereits verschickte Bögen sind auf Stichtag in der letzten Woche zu datieren

Die landesweite Schließung von Kindergärten und Schulen sowie weitere Maßnahmen, die das Land Baden-Württemberg beschlossen hat, um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verzögern, haben natürlich unmittelbaren Einfluss auf das Verkehrsver-

halten der Menschen. Wie das Landratsamt mitteilt, muss daher die von Mitte bis Ende März 2020 geplante repräsentative Befragung zur Mobilität der Bürgerinnen und Bürger im Enzkreis auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. 7.000 Haushalte wurden jedoch bereits angeschrieben und haben Befragungsunterlagen mit den zugewiesenen Stichtagen von Dienstag, 17. März bis Donnerstag, 19. März, zur Dokumentation ihres Mobilitätsverhaltens erhalten. Diese Haushalte werden gebeten, trotz der aktuellen Corona-Krise an der Befragung teilzunehmen und zur Dokumentation ihrer Wege auf einen Stichtag der vergangenen Woche (Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, 10., 11. oder 12. März) zurückzugreifen. Das Landratsamt dankt für das Verständnis und die Mithilfe und hofft, dass mit diesem Vorgehen gewährleistet ist, dass die bereits angeschriebenen Haushalte zum Erreichen eines repräsentativen Befragungsergebnisses beitragen.

### Sozialministerium gibt Tipps zur Nachbarschaftshilfe

Angesichts der Verbreitung des neuartigen Corona-Virus sind jetzt viele Menschen auf die Hilfe ihrer Mitmenschen angewiesen. Wie das Sozialministerium Baden-Württemberg mitteilt, haben sich unter dem Hashtag #NachbarschaftsChallenge auf Twitter, Mastodon oder Instagram schon erste Gruppen organisiert, um anderen zu helfen. „Ergänzen Sie am besten den Hashtag mit Ihrem Wohnort, zum Beispiel #NachbarschaftsChallengeKarlsruhe oder #NachbarschaftsChallengeBiberach“, rät das Ministerium und gibt Tipps, wie sich vor Ort einfach Hilfe für besonders betroffene Personen organisieren lässt:

Viele ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sollten möglichst zu Hause bleiben. Gleichzeitig brauchen sie aber bei Einkäufen oder anderen Erledigungen Unterstützung. Gesundheitsminister Manne Lucha appelliert daher: „Machen Sie Aushänge in Ihrem Wohnhaus, in Ihrer Straße oder Ihrem Viertel. Nutzen Sie die sozialen Medien, um sich zu vernetzen und Angebote und Bedarfe mitzuteilen und so eine Art Tauschbörse einzurichten. Wenn Sie in Ihrer Nachbarschaft ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen kennen, bieten Sie Ihre Unterstützung an.“ Wer selbst Unterstützung benötige, könne ebenfalls einen Aushang machen oder Nachbarn ansprechen. Bei aller Bereitschaft zu helfen, sollten die Helfenden aber auf Ihren Eigenschutz achten und auch die Empfehlungen zur Hygiene berücksichtigen. „Sonst bringen Sie die Menschen, denen Sie helfen wollen, in Gefahr“, so Minister Lucha abschließend.

### Nachweis der Tularämie (Hasen- oder Nagerpest) bei einem Feldhasen in der Gemeinde Kämpfelbach-Bilfingen

Mitte Februar wurde bei der Untersuchung eines Feldhasen aus der Gemeinde Kämpfelbach-Bilfingen Tularämie festgestellt. Bei dieser Krankheit, die auch Hasen- oder Nagerpest genannt wird, handelt es sich um eine meldepflichtige, bakterielle Erkrankung, hervorgerufen durch den Erreger *Francisella tularensis*. Die Infektionskrankheit ist eine Zoonose, das heißt sie ist vom Tier auf den Menschen übertragbar.

Wie das Verbraucherschutz- und Veterinäramt beim Landratsamt Enzkreis mitteilt, infizieren sich Menschen vor allem bei intensivem Kontakt mit erkrankten Tieren oder deren Ausscheidungen oder auch beim Umgang mit Kadavern, insbesondere beim Enthäuten und Ausnehmen erlegten Wildes.

Gefährdet sind daher in erster Linie Jäger, aber auch Köche, Metzger und Tierärzte.

Von der Krankheit betroffen sind vor allem Feldhasen. Kaninchen und Nagetiere wie Mäuse, Wühlmäuse, Ratten oder Eichhörnchen. Wildwiederkäuer, Fleischfresser und sogar Vögel können ebenfalls infiziert sein. Zudem können Stechinsekten und insbesondere Zecken eine wichtige Rolle bei der Übertragung spielen. Die Gefahr für Hunde und Katzen ist dagegen gering, da sie eine hohe natürliche Resistenz gegen eine geringe Menge an Bakterien aufweisen. Eine Infektionskette Hase – Hund – Mensch besteht nicht. Trotzdem sollten Hunde beim Gassigehen an der Leine geführt werden.

Der Erreger ist sehr widerstandsfähig. Er kann in Tierkadavern bis zu vier Monaten, in Schildzecken sogar bis zu einem Jahr

überdauern. Das Verbraucherschutz- und Veterinäramt rät daher grundsätzlich zur Vorsicht beim Umgang mit verdächtigem Wild und Fallwild. Bei erlegten oder verendet gefundenen Hasen sollten unbedingt Einmalschutzhandschuhe und gegebenenfalls auch ein Mundschutz getragen werden.

Für Fragen und weitere Informationen steht das Verbraucherschutz- und Veterinäramt unter Telefon 07231 308-9401 oder per E-Mail an [veterinaeramt@enzkreis.de](mailto:veterinaeramt@enzkreis.de) gerne zur Verfügung. Ein Merkblatt zur Tularämie ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.enzkreis.de/veterinaeramt](http://www.enzkreis.de/veterinaeramt) eingestellt.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Wochenenddienst

**In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Europeanummer 112.**

Den allgemeinärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie kostenfrei unter der einheitlichen Rufnummer **116117**.

**Wo und wie ist der ärztliche Notfalldienst zu erreichen?**

Der ärztliche Notdienst befindet sich im Eingangsbereich des **Krankenhauses Mühlacker in der Hermann-Hesse-Straße 34**.

**Zeiten des ärztlichen Notfalldienstes:**

**Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag**

von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

**an Wochenenden**

von Freitag 19.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr

**an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12.**

vom Vorabend 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.00 Uhr

**Zeiten der Kinder-Notfallpraxis:**

**Mittwoch** 15.00 - 20.00 Uhr

**Freitag** 16.00 - 20.00 Uhr

**Samstag** 08.00 - 20.00 Uhr

**Sonntag** 08.00 - 20.00 Uhr

**Helios Klinikum Pforzheim**

Kanzler Str. 2-6

75175 Pforzheim

**So und an Feiertagen**

**8 – 24 Uhr**

Teilweise gab es in der Vergangenheit für die Augen-, Kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste noch 0180er Rufnummern. Diese werden jedoch ab sofort ebenfalls über die bundesweite Rufnummer 116117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notdienst kann unter folgender Nummer erfragt werden: **Bereich Mühlacker unter 0621 38000816**

### Apothekennotdienst

**Samstag 21. März 2020**

Nordstadt-Apotheke Pforzheim, Ebersteinstraße 39

Telefon 07231 - 3 34 62

**Sonntag 22. März 2020**

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz Pforzheim, Dillsteiner Straße 10 A

Telefon 07231 - 2 78 45

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Mönshheim. **Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen** ist Bürgermeister Thomas Fritsch, Schulstraße 2, 71297 Mönshheim oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot.

**Verlag:** Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG

Internet: [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

**Vertrieb:** G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263

Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de),

Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

## Sozialverband VdK Ortsverband Mönshheim



**Aus aktuellem Anlass werden die im März angesetzten VdK Veranstaltungen abgesagt:**

- **Samstag, den 21.03.2020 - Gasthof Ochsen 16 Uhr Mitgliederversammlung - ABGESAGT!!**
- **Mittwoch 25.03.2020 - 19 Uhr Alte Kelter - Bilder Vortrag: Verstummen der Natur-Artensterben vor unserer Haustür – Kooperation mit dem BUND Heckengäu, Alte Kelter Mönshheim ABGESAGT!!**

### Infos zur VdK-Sozialrechtsberatung trotz Corona

- **VdK-Beratungsstellen arbeiten trotz Corona (COVID-19) weiter**
- **Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Menschen mit gesundheitlichen Vorbelastungen**
- **Beratung per Telefon, Fax und Email nutzen**

Mitglieder und Ratsuchende haben das Recht sich beraten zu lassen. Dazu gehört insbesondere die gebotene Rechtsberatung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH.

Allerdings bleibt es in der eigenen Verantwortung der Ratsuchenden, ob sie in der aktuell vorliegenden Situation und einer Ausbreitung von COVID 19, Sprechstunden in Anspruch zu nehmen. Hierzu können sich Ratsuchende an den Empfehlungen der Gesundheitsbehörden orientieren. Bei Terminierung eines Beratungsgesprächs kann vorab durch das Sekretariat der jeweiligen Geschäftsstellen der Ratsuchende im oben genannten Sinne informiert werden.

Insbesondere, wenn bekannt ist, dass die betroffene Person an Vorerkrankungen leidet (Diabetes, Bluthochdruck, COPD usw.). Es kann dann das Angebot erfolgen, alle notwendigen Schritte per Telefon, per Post oder per Fax zu erledigen (Vollmachten, Erklärungen usw.). Damit kann der persönliche Kontakt auf ein Mindestmaß reduziert werden und trotzdem die Einhaltung von Fristen gewährleistet werden.

Hans Kuhnle 1. Vorsitzender



## Beratungsstelle für Hilfe im Alter

### Sprechstunden

Die Sprechstunden fallen nach Anordnung vom Landratsamt ab sofort bis einschließlich 19.04.2020 aus. Das betrifft die Sprechstunden donnerstags in Mönshheim und einmal monatlich in Heimsheim.

Telefonische Gespräche bietet die Beratungsstelle gerne weiterhin an. Von Montag bis Donnerstag können Sie unter der Telefonnummer im Consilio 07041-89745023 über Ihre Fragen sprechen.

Das können Themen im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit sein. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

BHA Heckengäu Claudia Füllborn - bha@enzkreis.de

## Allgemeine Info

### Schließung des consilios bis 19.04.2020

Bis nach Ostern ist das consilio für Besucher geschlossen. Es finden keine Veranstaltungen, Gruppenangebote, Hausbesuche oder Außensprechstunden statt. Diese Regelung gilt auch für externe Raumnutzer bis 19.04.2020. Es wird ausschließlich telefonische Erreichbarkeit gewährleistet Telefon 07041- 8974 500.